



Ausfertigung
Kostenfestsetzungsbeschluss
In dem Rechtsstreit

Kläger,

gegen

Jobcenter Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
Baseler Straße 35 - 37, 60329 Frankfurt am Main,

Beklagter,

werden nach der Erledigung des Rechtsstreits vom 01.10.2013 auf Antrag der Beteiligten die von dem Beklagten an den Kläger zu erstattenden außergerichtlichen Kosten des Verfahrens gemäß § 197 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf

42,10 €

in Worten: Euro zweiundvierzig 10/100

festgesetzt.

I.

Der Kläger begehrt die Festsetzung der erstattungsfähigen Kosten in dem erledigten Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Frankfurt am Main – S 24 AS 1074/10 -. Konkret streiten die Beteiligten um die Festsetzung der Höhe der Schreibauslagen und der Fahrtkosten des Klägers.

Mit der am 28.06.2010 erhobenen Klage begehrte der Kläger von dem Beklagten die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides. In dem Verfahren erging am 01.10.2013 ein Gerichtsbescheid.

Mit Schriftsatz vom 13.06.2013 machte der Kläger gegenüber dem Beklagten Kosten in Höhe von 42,10 € geltend. In der Kostenrechnung sind Papier- und Kopierkosten sowie Fahrtkosten ausgewiesen.

An dieser Kostennote beanstandete der Beklagte, dass erstattungsfähig auf Grundlage des § 193 SGG die notwendigen Kosten des Widerspruchs- und Klageverfahrens seien. Fahrtkosten zur Abgabe der Klageschrift seien nicht notwendig. Fahrtkosten zur Wahrnehmung eines Termins zur Akteneinsicht im Mai 2010 im Jobcenter Nord in Frankfurt am Main werden in Höhe von 4,60 € anerkannt. Weshalb im August 2010 nochmals Akteneinsicht beim Sozialgericht notwendig war, erfordert eine Begründung. Die Fahrtkosten anlässlich der Rechtsberatung bei der FALZ würden in nachgewiesener Höhe anerkannt. Pauschale Papier-, Telefon- und Kopierkosten werden nicht anerkannt. Fahrtkosten zur Internetnutzung bei der FALZ werden nicht anerkannt.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des erledigten Rechtsstreits S 24 AS 1074/10 Bezug genommen.

II.

Auf den Antrag des Klägers werden die von dem Beklagten zu erstattenden Kosten des erledigten Rechtsstreits in beantragter Höhe auf 42,10 € festgesetzt.

Der Kläger kann die beantragten Kosten für das Widerspruchs- und das Klageverfahren erstattet bekommen, da höhere Kosten erstattungsfähig wären.

Kosten sind nach § 193 Abs. 2 SGG die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung

oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten.

Für das Verfahren S 24 AS 1074/10 stehen dem Kläger Auslagen für das Widerspruchs- und auch für das Klageverfahren zu, da Porto- und Telefonkosten sowie Fahrtkosten tatsächlich entstanden sind.

Zum Betreiben der Verfahren hat der Kläger im Widerspruchs- und im Klageverfahren einige Schriftsätze bei der Widerspruchsbehörde und bei Gericht einreichen müssen. Die Kosten der Originalschreiben, der eingereichten Kopien und der zum Verbleib bei dem Kläger angefertigten Schriftsätze sind nicht erstattungsfähig, denn die Kosten für Schreibpapier, Briefumschläge und Tinte verursachen in einem vom Kläger selbst durchgeführten Verfahren vor dem Sozialgericht keine Aufwendungen, die kostenmäßig zu erfassen sind, da sie nicht zuletzt auch angesichts ihrer Geringfügigkeit für eine ordnungsgemäße Prozessführung einfach verlangt werden können und müssen (vgl. Sozialgericht Frankfurt vom 07.05.2013, Az. S 7 SF 100/13 E).

Da Rechtsanwälte für ihre Auslagen eine Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 20,- € erhalten oder ihre entstandenen Kosten nach Nr. 7001 nachweisen müssen, ist es ebenso für Kläger angemessen, wenn sie für ihre Tätigkeiten im jeweiligen Verfahren eine Pauschale für Porto, Fax- und Telefonkosten in Höhe von 20,- € erhalten, soweit ihnen nicht höhere Kosten für Tätigkeiten entstanden sind und nachgewiesen werden. (vgl. Entscheidung des Sozialgerichts Frankfurt vom 15.08.2013, Az. S 26 AS 1786/12) Dem Kostenantrag des Klägers wurden keine gesonderten Nachweise wie bspw. Rechnungen beigelegt, die höhere Kosten belegen, so dass die Pauschale für das Widerspruchs- und das Klageverfahren festzusetzen ist. Die Telefonkosten sind im Rahmen der Pauschale erstattungsfähig. Die Pauschale umfasst auch Porto- und Faxkosten.

Die Fahrtkosten sind nicht in der Pauschale enthalten und gesondert zu prüfen. Eine Erstattung von Fahrtkosten für den Transport der Schriftsätze ist nicht möglich, da eine Notwendigkeit für eine persönliche Überbringung nicht bestanden hat (vgl. Entscheidung des SG Frankfurt vom 07.05.2013, Az. S 7 SF 100/13 E). Die Kosten der Abgabe der Klageschrift in Höhe von 4,80 € können nicht anerkannt werden, da diese nicht notwendig waren. Der Kläger hätte den Schriftsatz per Post übermitteln können. Die Kosten für Porto sind bereits mit der Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG abgegolten.

Die Fahrtkosten für die Wahrnehmung der Akteneinsicht bei der Widerspruchsstelle im Mai 2010 in Höhe von 4,60 € sind zu übernehmen, da sie tatsächlich entstanden sind und in dieser Höhe notwendig waren. Die Gebührenminderung ergibt sich daraus, dass

lediglich die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel übernommen werden können.

Die Fahrtkosten der Akteneinsicht bei Gericht sind nicht erstattungsfähig. Aus der Gerichtsakte geht nicht hervor, dass im vorliegenden Verfahren Akteneinsicht genommen wurde. Zwar wurde ein Antrag auf Akteneinsicht gestellt, jedoch nicht entschieden.

Die Fahrtkosten für die Rechtsberatung und die Internetnutzung bei der FALZ sind abzusetzen, da sie nicht nachgewiesen wurden und es nicht nachvollziehbar ist, ob sie tatsächlich entstanden sind.

Nach Auffassung der Urkundsbeamtin sind vorliegend Kosten in Höhe von 44,60 € erstattungsfähig. Der Kläger hat jedoch nur 42,10 € beantragt. Die Kostennote des Klägers ist nicht unbillig. VV

Die Kosten sind insgesamt in Höhe von 42,10 € festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

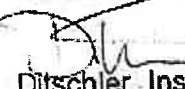
Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 197 Abs.2 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Erinnerung beim Sozialgericht Frankfurt am Main, Gutleutstraße 136, 60327 Frankfurt am Main, eingelegt werden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Erinnerung innerhalb der Monatsfrist per Fax (069/1535-6888) eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl I 2007, 699) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl II 20-31) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter „Downloads“ lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

gez.
Ditschler
Inspektorin

Ausgefertigt:


Ditschler, Inspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

